

Das 6. Schulrechtsänderungsgesetz NRW und die möglichen Auswirkungen auf die Gummersbacher Schullandschaft**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
10.11.2011	Schul- und Sportausschuss

Sachverhalt:

1.

Zum sechsten Mal ist in Nordrhein-Westfalen am 20.10.2011 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen worden.

Mit Stimmen der CDU, SPD sowie der Grünen wurde hierbei im sogenannten Schulkonsens für die Kommunen die Möglichkeit zur Bildung von Sekundarschulen geschaffen. Außerdem werden gegliederte und integrierte Schulformen künftig in der NRW-Verfassung verankert, während der bisher garantierte Bestand der Hauptschulen in der Verfassung entfällt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schüler pro Klasse erforderlich.

Sie bereitet die Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten, ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie im Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht angeboten.

In der Sekundarschule lernen die Schüler mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers unter Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe. Sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. Damit ist für die Kinder bei Anmeldung bereits sichergestellt, an welchem Ort sie das Abitur machen können.

In Verbindung mit der Änderung des Schulgesetzes wurde ebenfalls eine Veränderung der Landesverfassung beschlossen. Hierbei wurde einerseits die Hauptschulgarantie aufgegeben. Andererseits wurden im neu gefassten § 10 der Landesverfassung die integrierten Schulformen neben dem gegliederten Schulsystem verankert.

Neben der Einführung der Sekundarschule (§ 17a) als Regelschulform sind im neuen Schulgesetz weitere wichtige Neuerungen festgeschrieben worden.

So sollen nach § 80 Abs. 2 die Schulträger bei der regionalen Schulentwicklungsplanung zusammenarbeiten und einvernehmliche Lösungen finden. Bei Konflikten soll die Bezirksregierung als Moderatorin zur Verfügung stehen. Die Schulträger können aber auch eine andere Stelle mit der Moderation beauftragen.

Die 12 genehmigten Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe 1 umfassen. Mit eigener Oberstufe werden die Gemeinschaftsschulen als Gesamtschule weitergeführt. Auf Antrag des Schulträgers ist eine Überführung auch früher möglich. (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs.1)

Das neue Schulgesetz erleichtert ebenfalls die Errichtung von Gesamtschulen. Die erforderliche Mindestschülerzahl wurde von bisher 112 auf 100 Schüler gesenkt. Bis zu 15 Schulen können mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 an einem Schulversuch zum Zusammenschluss von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe teilnehmen. (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs. 2)

Genehmigte Verbundschulen können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich. (Übergangsvorschrift Artikel 2 Abs. 4)

2.

In seiner Sitzung am 20.07.2011 hat der Rat der Stadt Gummersbach unter der Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit den Zusammenschluss der bestehenden zweizügigen Realschule Gummersbach-Steinberg und der einzügig bestehenden Gemeinschaftshauptschule Gummersbach-Strombach gemäß §83 SchulG NRW als schulorganisatorischen Zusammenschluss (Verbundschule) beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, bis zum 21.10.2011 einen Antrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

In mehreren Anfragen betonte die Bezirksregierung jedoch, dass nur noch zu diesem Zeitpunkt schon genehmigte Verbundschulen starten könnten, da diese Schulform im neuen Schulgesetz nicht mehr vorgesehen sei. Ein Antrag, der nach v.g. Ratssitzung gestellt würde, werde nicht mehr genehmigt.

Eine Woche vor Verabschiedung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes, also am 13.10.2011, erhielt die Verwaltung Kenntnis davon, dass dennoch mindestens eine Genehmigung einer Verbundschule in NRW in Abstimmung mit dem Schulministerium geplant sei, und zwar in Neuenkirchen, Kreis Steinfurt.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung kurzfristig am 17.10.2011 einen Antrag auf Genehmigung einer Verbundschule zum Schuljahr 2012/2013 bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wurde am 20.10.2011 der Stadt Gummersbach erteilt. Gemäß Übergangsvorschrift Artikel 2 Abs. 4 kann die Verbundschule nach dem neuen Schulgesetz bis zum Schuljahr 2019/2020 und danach auslaufend geführt werden und wird zum Schuljahr 2020 in eine Sekundarschule umgewandelt.

3.

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich gerade die schon teilweise in dieser Region des Oberbergischen Kreises angekündigte Schaffung von neuen Sekundarschulen als besonderes Problem des neuen Schulgesetzes dar, wenn es hier keine regionale Abstimmung in der Schulentwicklungsplanung gibt.

Durch die vorgegebene Struktur dieser Schulen und die Möglichkeit der Schulträger diese überwiegend integrativ zu gestalten, können diese Schulen als erhebliche Konkurrenz gerade für die bestehenden Gesamtschulen betrachtet werden.

Die Sekundarschulen müssen hierbei mindestens dreizügig sein, d.h. eine Begrenzung nach oben ist bei der Zügigkeit nicht gegeben. Ausschließlich dann, wenn auch eine eigene Oberstufe gebildet werden soll, werden die Sekundarschulen in Gesamtschulen umgewandelt.

Während noch im alten Schulgesetz die Schaffung neuer Gesamtschulen bei gleichzeitiger Gefährdung bestehender nicht möglich war bleibt abzuwarten, wie im Genehmigungsverfahren neuer Sekundarschulen der Schutz bestehender Gesamtschulen berücksichtigt wird.

Grundsätzlich haben die betroffenen Schulträger hierbei angehört zu werden. Bei Konflikten fungiert die Bezirksregierung grundsätzlich gem. § 80 Abs. 2 SchulG NRW als Moderatorin.